

Landespflegegeld für Blinde und Gehörlose

Hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Gehörlose haben im Land Berlin zum Ausgleich ihrer behindertenbedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG).

Diese Leistungen sind keine Leistungen der Sozialhilfe. Sie sind unabhängig von der Höhe des sonstigen Einkommens und Vermögens.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 1 dieses Gesetzes gelten Personen als

- hochgradig sehbehindert, wenn „deren Sehschärfe auf keinem Auge mehr als ein Zwanzigstel (5 %) beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen“. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 % bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt“.
- blind, wenn „deren Sehschärfe auf keinem Auge mehr als ein Fünfzigstel (2 %) beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind“.
- Gehörlose sind Personen „mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit“.
- Personen, „die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 % beträgt“.

Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz beträgt ab dem 1. 7. 2011

Hochgradig Sehbehinderte <u>oder</u> Gehörlose:	monatlich	123,00 Euro
Hochgradig Sehbehinderte <u>und</u> Gehörlose:	monatlich	246,00 Euro
Blinde:	monatlich	491,99 Euro
Blinde und Gehörlose:	monatlich	1.189,00 Euro

Die Höhe der Leistungen kann bei Bedarf einkommens- und vermögensabhängig im Rahmen der Sozialhilfe aufgestockt werden.

Erhält die Person aufgrund der gleichen Beeinträchtigung andere Leistungen wie z.B. nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), werden diese anteilig auf das Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet, 135,- € bei Pflege - stufe 1 / 172,-€ bei Pflegestufe 2 und 3.

In stationären Einrichtungen werden ab 1. 7. 2011 folgende Leistungen gewährt:

- | | |
|---|----------|
| • bei hochgradiger Sehbehinderung <u>oder</u> Gehörlosigkeit | 61,50 € |
| • bei hochgradiger Sehbehinderung <u>u.</u> gleichzeitiger Gehörlosigkeit | 123,00 € |
| • bei Blindheit | 246,00 € |
| • bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit | 594,50 € |

Zuständig für die Antragstellung ist das jeweilige Bezirksamt.

Weitere Informationen sind darüber hinaus erhältlich bei:

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein

Berlin gegr. 1874 e.V. (ABSV)

Auerbacher Str. 7, 14193 Berlin

Telefon: 895 88 – 0 , Fax: 895 88 – 99

E-Mail: info@absv.de , Internet: www.absv.de

Der ABSV bietet u.a.:

- Hilfsmittelausstellung mit Beratung und Verkauf
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Gruppenangebote
- Wohnungen für Blinde und Sehbehinderte
- Stadtteilgruppen

Beratungsstelle für Sehbehinderte Haus der Gesundheit

Reinickendorfer Str. 60 B, 13347 Berlin

Telefon: 030 – 9018 45 246 , Fax: 030 – 9018 45 252

Hörbehinderten Beratungs- und Informationszentrum (HörBiz)

Breite Str. 3,

13187 Berlin

Telefon: 47 54 11 15

Fax: 47 47 44 84

E-Mail: pankow@hoerbiz.info

Sophie-Charlotten-Str. 23 a,

14059 Berlin

Telefon: 32 60 23 75

Fax: 32 60 23 76

E-Mail: charlottenburg@hoerbiz-berlin.de



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln

Werbelinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)

Telefon: 030 – 68 97 70 0

email: seniorenberatung@hvd-berlin.de



Träger: